

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Österreichisches Recht)

In Ermangelung eines Master Service Agreements, eines Rahmenvertrags oder eines anderen Einzelvertrages unterliegen alle Bestellungen von OMV Konzernunternehmen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die einen integralen Bestandteil der Vereinbarung mit dem Auftragnehmer bilden.

1 Definitionen und Auslegung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben alle großgeschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung:

1.1 "Bestehende Schutzrechte"

bezeichnet alle Daten, Materialien, Know-how, Software, Technologie oder andere nützliche Informationen, unabhängig von ihrer Form (materiell oder immateriell) oder Art, einschließlich aller Rechte, wie Rechte an Geistigem Eigentum, die vor Abschluss dieser Vereinbarung von einer Partei gehalten wurden und zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich sind.

1.2 "Bestellung"

bezeichnet jenes Dokument, das von der Gesellschaft auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausgestellt wird und in dem die Menge, der Wert, die Art und die Beschreibung aller Waren und Dienstleistungen sowie das Lieferdatum angegeben sind, das für die Parteien rechtsverbindlich ist.

1.3 "CBAM"

bezeichnet den von der Europäischen Union eingerichteten „Carbon Border Adjustmen Mechanism - CBAM (siehe Details unter https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en).

1.4 "Change Order" oder "Änderungsauftrag"

bezeichnet das vom Unternehmen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Dokument, das (i) ausdrücklich als "Change Order" oder "Änderungsauftrag" gekennzeichnet ist, (ii) einen Verweis auf die relevante Vereinbarung enthält und (iii) die erforderlichen Anpassungen spezifiziert; jeder Change Order/Änderungsauftrag bedarf der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Auftragnehmer.

1.5 "Dienstleistungen"

bezeichnet die vom Auftragnehmer gemäß dem Leistungsumfang zu erbringenden Dienstleistungen sowie alle anderen damit verbundenen Liefergegenstände (Deliverables).

1.6 "Dritte(r)"

bezeichnet eine Person, die weder das Unternehmen noch der Auftragnehmer noch ein Verbundenes Unternehmen, ein Mitarbeiter oder Subunternehmer einer Partei ist.



1.7 "Ergebnisse"

bezeichnet alle (materiellen oder immateriellen) Ergebnisse, die während der Erfüllung des Leistungsumfangs generiert werden, wie z. B. Daten, Materialien, Know-how, Software, Technologie oder andere kommerziell nützliche Informationen, unabhängig von ihrer Form oder Art, ob sie geschützt werden können oder nicht, sowie alle damit verbundenen Rechte, einschließlich der Rechte an Geistigem Eigentum.

1.8 "Erfüllungsort"

bedeutet wie in der Klausel 3.3 beschrieben.

1.9 "Höhere Gewalt"

bezeichnet Ereignisse oder Umstände, die es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig macht, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung ganz oder teilweise zu erfüllen, vorausgesetzt, dass diese Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen, (ii) dieser Partei nicht zuzurechnen waren und (iii) von der betroffenen Partei weder ganz noch teilweise durch die Ausübung der gebotenen Sorgfalt verhindert, überwunden, oder behoben werden konnten; zu diesen qualifizierten Ereignissen oder Umständen gehören unter anderem: Höhere Gewalt, Enteignung oder Beschlagnahme von Einrichtungen, Akt des Staatsfeindes, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Sabotage, Aufruhr, innere Unruhen, Terrorismus und jede glaubwürdige Bedrohung durch eines der vorgenannten Ereignisse; Unterbrechung der Lieferung von Öl, Gas, Energie, Kraftstoff oder anderen Vormaterialien; Feuer, Explosion, Hurrikan, Tornado, Erdbeben, Vulkan und ungewöhnlich schwere Wetterbedingungen, die in der Vergangenheit nicht regelmäßig aufgetreten sind, oder andere Naturereignisse von vergleichbarer Schwere; Pest, Epidemie, Pandemie; Embargo, Sanktionen oder andere Beschränkungen für die Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen oder Technologien; Quarantäne; Maßnahmen oder Unterlassungen einer zuständigen Behörde; sowie jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Kombination derselben, der einem der Vorgenannten entspricht; die folgenden Ereignisse und Umstände gelten niemals als Höhere Gewalt: Streiks, Aussperungen oder andere Arbeitskampfmaßnahmen oder Arbeitskämpfe, an denen ein Unternehmen oder ein Geschäftsbereich der betroffenen Partei oder ihre Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer beteiligt sind; verspätete Lieferung von Waren, Geräten oder Materialien in der Produktkette des Auftragnehmers; unzureichende finanzielle Mittel; Nichteinhaltung von arbeits-, beschäftigungs-, visa- oder arbeitserlaubnisbezogenen Vorschriften; oder Unwetter als solche ohne die oben genannten Qualifikationen.

1.10 "Geistiges Eigentum" oder "Rechte an Geistigem Eigentum"

bezeichnet alle eingetragenen oder nicht eingetragenen Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf gewerbliche Rechte, Eigentums- oder Schutzrechte, Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Know-how, Marken, Prozesse, Konstruktionen, Daten, Software, urheberrechtlich geschützte Werke oder Urheberrechte.

1.11 "Lieferdatum"

bezeichnet den vertraglich festgelegten Zeitplan und/oder Termin(e), zu dem der Auftragnehmer die Waren, die Dienstleistungen und/oder den Leistungsumfang vollständig zu erbringen bzw. liefern hat.

1.12 "OMV Konzernunternehmen"

bezeichnet OMV Aktiengesellschaft und alle ihre direkten oder indirekten Verbundenen Unternehmen.

1.13 "Scope of Work" oder "Leistungsumfang"

bezeichnet die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung und gegebenenfalls gemäß dem entsprechenden Anhang (Scope of Work/Leistungsumfang) zu erbringen sind.

1.14 "Unternehmen" und "Auftragnehmer"

"Unternehmen" bezeichnet (i) das OMV Konzernunternehmen, das diese Vereinbarung abschließt, sowie (ii) ein oder mehrere OMV Konzerngesellschaften, die Begünstigte der Vereinbarung werden; und "Auftragnehmer" bezeichnet die jeweilige(n) Gegenpartei(en). Das Unternehmen und der Auftragnehmer werden jeweils als "Partei" oder gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

1.15 "Verbundene Unternehmen" und "Kontrolle"

bezeichnet jedes Unternehmen, an dem eine Partei eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung hält oder das von dieser Partei kontrolliert wird, sie kontrolliert oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei "Kontrolle" die Befugnis bedeutet, die Leitung und die Richtlinien eines Unternehmens zu leiten oder zu veranlassen, sei es durch den Besitz von Stimmrechten durch Vertrag oder auf eine andere Weise.

1.16 "Vereinbarung" und "Vertrag"

bezeichnet die rechtsverbindliche Bestellung des Unternehmens (wie definiert) für Waren und/oder Dienstleistungen, und welche auf das Angebot des Auftragnehmers und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OMV verweist. In jedem Fall umfasst diese Vereinbarung diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle gegebenenfalls angeführten Anhänge.

1.17 "Vertrauliche Information"

bezeichnet alle vertraulichen Informationen, die eine Offenlegende Partei oder ein Dritter in ihrem Namen (z.B. Lizenznehmer, (Sub-)Auftragnehmer oder -lieferanten) direkt oder indirekt einer Empfangenden Partei offenlegt oder zur Verfügung stellt. Dazu gehören bestimmte geschäftliche, technische und/oder kommerzielle Informationen vertraulicher und/oder geschützter Natur, die in jeglicher Form vorliegen können (einschließlich, aber nicht beschränkt auf schriftlich, mündlich, elektronisch oder durch Anzeige) und einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ideen, Know-how, Konzepte, Methoden, Vorschläge usw.

1.18 "Waren"

bezeichnet die Materialien oder Produkte wie sie in der Vereinbarung spezifiziert und die gemäß der Vereinbarung bereitzustellen sind, sowie alle anderen damit verbundenen Liefergegenstände, wie z.B. (nicht abschließend) deren Verpackung, Versand, Zollbehandlung, Versicherung usw.

1.19 "Auslegungsgrundsätze"

Sofern nicht ausdrücklich anderes vorgesehen, gilt Folgendes:

- (A) eine "Vereinbarung" umfasst alle Anhänge dazu;
- (B) ein "Gesetz" umfasst das Gewohnheitsrecht oder das allgemeine Recht sowie alle Vorschriften, Regeln, behördliche Anweisungen, Anfragen oder Richtlinien (unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft haben oder nicht) einer Behörde (einschließlich der Behörden der Europäischen Union), und "gesetzlich", "gesetzlich zulässig" und "rechtswidrig" sind entsprechend auszulegen;
- (C) ein "Tag" ist ein Kalendertag, während ein "Arbeitstag" ein Tag ist, an dem die Banken in Österreich ihre reguläre Geschäftstätigkeit aufnehmen;
- (D) "einschließlich" und "umfasst" sind ohne Einschränkung auszulegen;

- (E) männlich deklinierte Wörter schließen das weibliche Geschlecht ein, und weiblich deklinierte Wörter schließen das männliche Geschlecht ein;
- (F) Wörter im Singular schließen den Plural und Wörter im Plural den Singular mit ein;
- (G) eine Gesetzesbestimmung ist eine Bezugnahme auf diese Bestimmung in der geänderten oder neu erlassenen Fassung;
- (H) die Überschriften dienen nur der leichteren Bezugnahme.

2 Anfragen und Angebote

Anfragen des Unternehmens erfolgen unverbindlich und verpflichten das Unternehmen nicht, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, zu einer Gegenleistung oder Kosten für ein späteres Angebot zu zahlen. Anfragen des Unternehmens sind lediglich Aufforderungen an potenzielle Auftragnehmer, Angebote abzugeben.

2.1 Angebote

Innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang einer Anfrage von einem OMV Konzernunternehmen oder innerhalb eines anderen vom OMV Konzernunternehmen in seiner Anfrage angegebenen Zeitraums wird der Auftragnehmer entweder: (a) ein verbindliches Angebot an das jeweilige OMV Konzernunternehmen senden; oder (b) das jeweilige OMV Konzernunternehmen über alle berechtigten Gründe informieren, warum er kein verbindliches Angebot abgeben kann. Angebote des Auftragnehmers müssen schriftlich erfolgen und ausdrücklich auf die Anfrage des OMV Konzernunternehmens verweisen und die in der Überschrift der Anfrage angegebene(n) Anfragenummer(n) enthalten. Das OMV Konzernunternehmen nimmt keine Angebote an, die sich auf andere Bedingungen als diese Vereinbarung beziehen. Jegliche Äußerungen des OMV Konzernunternehmens als Reaktion auf solche Angebote sind in keiner Weise als Annahme dieser anderen Bedingungen auszulegen.

2.2 Vollständigkeit des Angebots, Informationspflicht

Der Auftragnehmer erklärt, dass die in seinem Angebot enthaltenen Informationen in der abgegebenen Form richtig und vollständig sind und dass alle Voraussetzungen (einschließlich der vom Unternehmen geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen) für eine vollständige Lieferung seiner Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Erfüllung des Leistungsumfangs erfüllt sind. Wenn der Auftragnehmer die vom Unternehmen bereitgestellten Informationen für unklar oder falsch hält, muss der Auftragnehmer das Unternehmen unverzüglich und ordnungsgemäß schriftlich über spezifische Bedenken informieren und Vorschläge zur Lösung des Problems unterbreiten. Das Angebot des Auftragnehmers umfasst ohne Einschränkung alle Materialien, Ausrüstungen, Nebenleistungen, Unterlagen sowie alle erforderlichen Arbeitskräfte.

3 Vertragsgegenstand

Der Leistungsumfang, insbesondere der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen und/oder die Menge der vom Auftragnehmer zu liefernden Waren, wird zwischen den Parteien vereinbart und soll dem entsprechenden Angebot des Auftragnehmers sowie der zugehörigen Bestellung des Unternehmens entsprechen. Alle Warenlieferungen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen erfolgen auf der Grundlage einer Bestellung, die das Unternehmen dem Auftragnehmer vorlegt und die vom Auftragnehmer nach sorgfältiger Prüfung bestätigt wird. Der Auftragnehmer muss eine solche Bestätigung vorlegen oder das Unternehmen über alle berechtigten Gründe informieren, warum er nicht in der Lage ist, eine solche Bestellung innerhalb von fünf (5) Werktagen zu bestätigen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer diese Bestellung nicht angenommen hat. Aufgrund einer solchen Bestellung gelten alle in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen für das Vertragsverhältnis des jeweiligen Unternehmens, ohne dass ein anderes OMV Konzernunternehmen daran gebunden ist.

3.1 Übliche Verpackung

Die Verpackung der Ware muss sicher und für den jeweiligen Transport geeignet sein und in Übereinstimmung mit den am Erfüllungsort geltenden Lieferregeln erfolgen. Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers, sofern das Unternehmen nichts anderes verlangt. Die Verpackung der Ware hat mit aller gebotenen Sorgfalt unter Berücksichtigung aller möglichen Transportrisiken zu erfolgen. Lieferscheine, Etiketten etc. sind vom Auftragnehmer bereit zu stellen, um eine eindeutige Identifizierung der gelieferten Ware und eine eindeutige quantitative Feststellung zu gewährleisten.

3.2 Versand

Der Versand erfolgt gemäß dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitplan oder, falls kein solcher Zeitplan vereinbart wurde, gemäß den Anweisungen des Unternehmens. Bis zum Versanddatum ist das Unternehmen berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei das Unternehmen die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt.

3.2.1 Versandanzeige

Beim Versand hat der Auftragnehmer dem Unternehmen die Versandanzeige zukommen zu lassen, die einen Hinweis auf die Vereinbarung enthält. Gegebenenfalls ist eine weitere Kopie der Versandbenachrichtigung rechtzeitig an die in der Vereinbarung angegebene Versandadresse und die Geschäftsadresse des Unternehmens zu senden, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Vorkehrungen für den Erhalt der Sendung getroffen werden können.

3.2.2 Versanddokumentation

Alle Versanddokumente müssen die Bestell- oder Vertragsnummer und das Datum, die Menge, die technische Beschreibung und alle anderen erforderlichen Referenzen enthalten.

3.3 Erfüllungsort

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Erfüllungsort für Lieferungen von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer die in der Vereinbarung angegebene Geschäftsadresse des Unternehmens.

3.4 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Rauchen, Alkohol und Drogen in allen Büros und Räumlichkeiten der OMV strengstens verboten sind. Sowohl der Auftragnehmer als auch das Unternehmen müssen in angemessenem Umfang Kontrollen durchführen, und der Auftragnehmer ist sowohl für seine Mitarbeiter als auch für seine Subunternehmer verantwortlich. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen berechtigt das Unternehmen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich einer Aufforderung an den Auftragnehmer, im Falle wiederholter Nichteinhaltung durch bestimmte Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, Personal auszutauschen.

3.5 Sozialversicherung und Gehalt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Sozialversicherungsbeiträge oder ähnliche Abgaben für das im Rahmen des Leistungsumfangs beschäftigte Personal ordnungsgemäß zu zahlen und sie mindestens mit dem gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgeschriebenen Gehalt zu entlohnen. Wenn dem Auftragnehmer die Besteuerung für das beschäftigte Personal unterliegt, hat er die entsprechenden Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge (sowie etwaige Zinsen oder Strafen) ordnungsgemäß zu zahlen und entsprechende Nachweise darüber zu erbringen. In diesem Zusammenhang relevante Dokumente, insbesondere bezüglich der Sozialversicherungspflichten, Abgaben und Zahlungen, sind am entsprechenden Ort für jede Überprüfung und Kontrolle durch die örtlichen Behörden aufzubewahren.

3.6 Beschäftigung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Wenn der Auftragnehmer ausländische Staatsangehörige für die Erfüllung des Leistungsumfangs beschäftigt, muss er selbst oder seine Subunternehmer dazu veranlassen, die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf (i) die eigenen Mitarbeiter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bedingungen in den Arbeitsverträgen), (ii) die Einhaltung der Vorschriften durch die Subunternehmer in Bezug auf deren Mitarbeiter sowie (iii) die Einhaltung der Vorschriften durch die Auftragnehmer des Unternehmens, die der Auftragnehmer gemäß dieser Vereinbarung zu verwalten verpflichtet ist, vollständig sicherstellen. Der Auftragnehmer muss außerdem sicherstellen, dass alle diese Mitarbeiter im Besitz aller gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente (Reisepass, Arbeitserlaubnis, Arbeitsberechtigung usw.) sind und dass diese Mitarbeiter diese Dokumente während der Vertragserfüllung mit sich führen und in der Lage sind, diese Dokumente auf Verlangen einem Behördenvertreter vorzulegen.

Das Unternehmen ist berechtigt, Mitarbeitern, bei denen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße legale Beschäftigung durch den Auftragnehmer oder durch seine Subunternehmer nicht nachgewiesen werden können, den Zutritt zu verweigern und – soweit anwendbar – solche Mitarbeiter vom Erfüllungsort zu verweisen.

Der Auftragnehmer hat das Unternehmen und die OMV Konzerngesellschaften von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), Ausgaben und Verbindlichkeiten jeglicher Art freizustellen, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus einer Verletzung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit ausländischen Arbeitskräften und/oder der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter und Mitarbeiter von Subunternehmern ergeben.

3.7 Keine Abtretung an Dritte, Vergabe an Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat dem Unternehmen alle Subunternehmer offenzulegen, die er einzusetzen beabsichtigt. Ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmens darf der Auftragnehmer die Vereinbarung weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Das Unternehmen ist berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise an ein OMV Konzernunternehmen abzutreten oder in sonstiger Weise zu übertragen. Das Unternehmen und sein Rechtsnachfolger haften gesamtschuldnerisch für die vertraglichen Ansprüche des Auftragnehmers.

3.8 Änderung des Vertragsgegenstands durch Änderungsaufträge

Jegliche Änderungen der Vereinbarung, insbesondere des Leistungsumfangs, sind nur wirksam, wenn sie einvernehmlich schriftlich in einem Änderungsauftragsdokument (Change Order) vereinbart wurden, das ordnungsgemäß von den dazu befugten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurde. Das Unternehmen kann auch Änderungen des Leistungsumfangs verlangen und der Auftragnehmer kann diese vorschlagen, wenn diese aus technischer und kommerzieller Sicht vorteilhaft sind. Wenn Änderungsaufträge wesentliche Auswirkungen auf den Leistungsumfang haben, wird der Auftragnehmer die Teile des Leistungsumfangs, die von dem Änderungsauftrag nicht betroffen sind, ordnungsgemäß ausführen, jedoch nicht mit der Ausführung der von dem Änderungsauftrag betroffenen Teile beginnen, bis die erforderlichen Änderungen der Bestellung vereinbart wurden.

Änderungsaufträge werden gemäß dem in dem Änderungsauftrag vereinbarten Zahlungsplan separat in Rechnung gestellt.

Unter den folgenden Umständen kann das Unternehmen den Auftragnehmer anweisen, ohne einen vereinbarten Änderungsauftrag, sondern entweder auf der Grundlage einer "Preliminary Approval for Additional Services" (vorläufigen Genehmigung für zusätzliche Dienstleistungen - "PAAS") oder einer "Arbeitsvorgenehmigung" (AVG) fortzufahren:

- wenn sich ein Änderungsauftrag auf eine unmittelbare Gefahr bezieht (wie z. B. HSSE), die unverzüglich behoben werden muss; oder

- wenn es den Parteien trotz angemessener Bemühungen nicht gelingt, rechtzeitig eine vollständige Einigung über alle Aspekte der Änderungsauftragsbedingungen zu erzielen.

In solchen Fällen hat das Unternehmen das Recht, vorläufig solche Bedingungen für den Änderungsauftrag festzulegen, einschließlich Vergütung und etwaiger Anpassungen des Zeitplans, die es den Umständen entsprechend für angemessen hält, und den Auftragnehmer anzuweisen, auf der Grundlage dieser vorläufigen Änderungen des Leistungsumfangs, des Zeitplans oder eines anderen Teils der Vereinbarung fortzufahren. Die Parteien werden weiterhin angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine Einigung über alle ausstehenden Änderungsaufträge zu erzielen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise der entsprechenden Vereinbarung und/oder Bestellung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbare Projektabschlüsse, auch für alle Änderungsaufträge und PAAS/AVGs. Wenn und nur insoweit, als die jeweilige Vereinbarung und/oder die Bestellung keine angemessenen Preise vorsieht, gelten Marktpreise abzüglich der vereinbarten Projektabschlüsse.

4 Rechtzeitige Leistung

4.1 Zeitplan

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Liefertermine einzuhalten, und jegliche Abweichungen müssen schriftlich vereinbart werden. Jede Nichterfüllung oder Nichterbringung am Lieferdatum stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar und berechtigt das Unternehmen, die Vereinbarung gemäß Klausel 12 zu kündigen. Eine vorzeitige Leistungserbringung am vereinbarten Liefer- oder Leistungs-ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.

4.2 Verzug

Der Auftragnehmer hat das Unternehmen unverzüglich über jede erwartete oder tatsächliche Verzögerung der Liefertermine zu informieren und die Umstände dieser Verzögerung verständlich darzulegen.

4.3 Unterbrechung

Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen vom Auftragnehmer verlangen, die Liefertermine zu unterbrechen und neu zu planen. Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf Entschädigung für eine solche Unterbrechung und/oder Neuterminierung, wenn die Gesamtdauer dieser Unterbrechung und/oder Neuterminierung drei (3) aufeinanderfolgende Arbeitstage überschreitet. Ein solcher Entschädigungsanspruch ist auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen tatsächlichen und direkten Stillstandskosten beschränkt.

5 Beiträge und Mitwirkung des Unternehmens

Das Unternehmen bleibt der alleinige Eigentümer der Bestehenden Schutzrechte, die es dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt. Das Unternehmen gewährt dem Auftragnehmer hiermit eine unwiderrufliche, unkündbare, nicht-exklusive und gebührenfreie Lizenz an seinen Bestehenden Schutzrechten ausschließlich zum Zweck der Erbringung des Leistungsumfangs oder anderer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

Nach Abschluss des Leistungsumfangs hat der Auftragnehmer die Bestehenden Schutzrechte des Unternehmens unverzüglich zurückzugeben. Die Bestehenden Schutzrechte des Unternehmens dürfen weder kopiert, gespeichert noch in irgendeinem anderen Format beim Auftragnehmer verbleiben, noch darf der Auftragnehmer die Bestehenden Schutzrechte des Unternehmens Dritten zur Verfügung stellen oder zugänglich machen oder diese für andere Zwecke als den Leistungsumfang verwenden.

Der Auftragnehmer darf keine Marken oder Bezeichnungen, die dem Unternehmen oder einem OMV Konzernunternehmen gehören, ohne vorherige Zustimmung des Unternehmens verwenden.



6 Preise, Fakturierung und Zahlung

6.1 Preise

Alle in der Vereinbarung angegebenen Preise, Tarife und Beträge sind in Euro. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst der Vertragspreis auch Überstunden, übliche Verpackung, kostenlose Lieferung, Eingangsmaterial, Komponenten und alle Gegenstände oder Dienstleistungen (einschließlich zur Durchführung einer sicheren und umfassenden Leistung) sowie alle Steuern und Abgaben, die der Auftragnehmer gemäß den Steuerbestimmungen dieser Vereinbarung schuldet. Wenn das Unternehmen verpflichtet ist, im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers Steuern und/oder Abgaben (außer Mehrwertsteuer) zu zahlen, werden diese Beträge vom Vertragspreis abgezogen. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß den geltenden Steuergesetzen und -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die österreichische Bundesabgabenordnung und deren Anwendungsnormen, nicht erfüllt und die österreichischen Steuerbehörden infolge dieser Nichteinhaltung zusätzliche Steuern, Strafen und/oder Bußgelder gegen das Unternehmen verhängen, ist das Unternehmen berechtigt, alle diese Beträge vom Auftragnehmer zurückzufordern; nachfolgende teilweise oder vollständige Erstattungen werden entsprechend berücksichtigt.

6.2 CBAM Konformität

Der Auftragnehmer muss alle Anforderungen des CBAM einhalten, einschließlich die Anforderungen, die im Dokument "Guidance document on CBAM implementation for installation operators outside the EU" festgelegt sind.

Der Auftragnehmer stellt dem Unternehmen alle relevanten Daten zur Verfügung, die für die Einhaltung des CBAM durch das Unternehmen erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem die Zollltarifnummer, Angaben zum Ursprung der Waren und die Gesamtemissionen, die mit der Herstellung aller Waren verbunden sind, die an das Unternehmen geliefert werden und in den Geltungsbereich von CBAM fallen. Für die Berechnung und Mitteilung der Emissionen an das Unternehmen verwendet der Auftragnehmer die Excel-Vorlage für Emissionsberechnungen mit der Bezeichnung "CBAM communication template for installations" in der jeweils geltenden Fassung.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen oder eine Überprüfung der gelieferten Daten anzufordern, sofern diese zusätzlichen Informationen für die Einhaltung der CBAM-Vorschriften durch das Unternehmen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer erklärt und garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller CBAM-Daten, die dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer stellt das Unternehmen von allen Kosten und Schäden frei, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der CBAM-Anforderungen im Rahmen des vertraglichen Leistungsumfangs durch den Auftragnehmer entstehen können.

6.3 Fakturierung

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen in Euro zu bezahlen; sollte der Preis in einer Fremdwährung vereinbart sein, wird dieser Preis gemäß dem am Tag der Rechnungsausstellung gültigen Wechselkurs der Österreichischen Nationalbank in Euro umgerechnet. Alle Rechnungen sind nach der Abnahme des Leistungsumfangs durch das Unternehmen auszustellen und an die in der Vereinbarung angegebene Geschäftsadresse des Unternehmens zu senden. Soweit zutreffend, muss die Vertrags- oder Bestellnummer in der Rechnung angegeben werden. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind zwei (2) zusätzliche Kopien der Rechnungen den Versanddokumenten beizufügen und eine (1) Kopie der Rechnung elektronisch zu versenden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Rechnungen abzulehnen, die die vorgenannten Informationen nicht enthalten.

6.4 Zahlung

Das Unternehmen zahlt alle Rechnungen in Übereinstimmung mit der Vereinbarung sechzig (60) Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten und ordnungsgemäß belegten Rechnung. Der

Rechnung sind insbesondere alle Unterlagen beizufügen, die zum Nachweis der Rechnungspositionen erforderlich sind, z.B. eine Liste der gelieferten Waren und/oder Zeiträume der erbrachten Leistungen, sowie CBAM-Unterlagen (soweit auf die Lieferungen anwendbar). Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist von dem Unternehmen abgesendet wird oder wenn das Unternehmen Zahlungsanweisungen an die Bank erteilt. Erfüllungsort für die Zahlung ist die in der Bestellung angegebene Geschäftsadresse des Unternehmens. Das Unternehmen ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer gegen eine etwaige Gegenforderung des Unternehmens aufzurechnen. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegenüber dem Unternehmen ist ausgeschlossen.

7 Gewährleistung

7.1 Gewährleistungspflicht

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistung gemäß dieser Vereinbarung mit der gebotenen Sorgfalt sowie unter Einhaltung der geltenden professionellen (internationalen, regionalen oder lokalen) Normen und Standards, der geltenden Gesetze und des aktuellen Stands der Technik erbracht wird. Soweit praktisch und ohne unangemessene Verzögerung möglich, wird der Auftragnehmer (i) alle Waren, die ganz oder teilweise mangelhaft sind, ersetzen oder alternativ (ii) solche Mängel beheben, wozu (ohne Einschränkung) die Kosten und Aufwendungen für die Feststellung der Mängel, die Ausstattung, Prüfungen, Handhabung, Fracht, Überprüfungen und Abnahmen gehören. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Ausgaben alle Leistungen, die sich in Bezug auf Menge oder Qualität als unzureichend gemäß der Vereinbarung erwiesen haben, erneut zu erbringen.

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt „Gewährleistung“ nicht unverzüglich, ist das Unternehmen nach einer angemessenen Frist und nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, alle Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben. Das Unternehmen ist berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne vorherige Ankündigung zu beheben, wenn die Nachbesserung zum Schutz von Leben oder zur Rettung von Eigentum im Falle einer drohenden Gefahr und/oder zur Schadenminderung für das Unternehmen erforderlich sind.

7.2 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre für bewegliche Sachen und drei (3) Jahre für unbewegliche Sachen oder Arbeiten/Montagen an unbeweglichen Sachen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der ordnungsgemäßen Abnahme des vollständigen und vollständig konformen Leistungsumfangs durch das Unternehmen. Tritt ein versteckter Mangel nach der Abnahme an ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen oder Merkmalen auf, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Entdeckung des versteckten Mangels. Teillieferungen von Waren/Dienstleistungen lösen nicht den Beginn der Gewährleistungsfrist aus. Bei Reparaturen und Korrekturen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der ordnungsgemäßen Abnahme dieser Reparaturen/Korrekturen durch das Unternehmen neu zu laufen.

Das Unternehmen wird den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist über etwaige Mängel während der geltenden Gewährleistungsfrist informieren. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die gelieferten Waren und/oder die erbrachten Leistungen zu untersuchen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu rügen, um Ansprüche zu wahren; die entsprechenden Bestimmungen der §§ 377 ff. Unternehmensgesetzbuch (UGB) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Unternehmen hat keine zusätzliche Verpflichtung, wie z.B. die Einreichung einer Klage innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist, jedoch kann eine solche Klage bis zu zwei (2) Jahre nach Ablauf dieser Gewährleistungsfrist eingereicht werden. Im Streitfall kann das Unternehmen, ungeachtet der Verjährungsfrist, jederzeit Gewährleistungsansprüche als Verteidigungsmittel geltend machen.

7.3 Unabhängigkeit des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erklärt und garantiert, dass er über umfassende Erfahrung und technische Kompetenz verfügt, um den Leistungsumfang auszuführen, und dass er ordnungsgemäß finanziert, organisiert und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet ist. Der Auftragnehmer hat den Leistungsumfang unabhängig zu verwalten, zu kontrollieren und zu leiten und alle Verpflichtungen und Pflichten aus der Vereinbarung auf eigene Kosten, Gefahr und Verantwortung zu erfüllen. Das Unternehmen darf keine technische oder behördliche Aufsicht über den Auftragnehmer ausüben, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgeht. Das Unternehmen darf dem Auftragnehmer oder seinen Vertretern auch keine Weisungen erteilen, die über die Rechte und Pflichten des Unternehmens gemäß dem Leistungsumfang hinausgehen, außer aus Sicherheitsgründen oder bei Gefahr im Verzug.

Der Auftragnehmer darf weder etwas tun noch unterlassen, was den falschen Eindruck erwecken könnte, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers als Mitarbeiter des Unternehmens anzusehen ist.

8 Haftungsumfang

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus seiner mangelhaften Leistung entstehen, sich darauf beziehen oder damit in Zusammenhang stehen. Diese Haftung umfasst ohne Einschränkung auch alle von öffentlichen Behörden verhängten Geldstrafen oder Ansprüche Dritter.

8.1 Haftung für die Einhaltung des Arbeitsrechts

Der Auftragnehmer hat das Unternehmen und die OMV Konzernunternehmen von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), Aufwendungen für oder aufgrund der Verletzung seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und/oder der Nichteinhaltung seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter von Subunternehmern, einschließlich der Nichteinhaltung bei der Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger, freizustellen, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

9 Risiko und Titel

Sofern in den vereinbarten INCOTERMS oder der entsprechenden Bestellung nichts anderes vorgesehen ist, geht die Gefahr mit der Abnahme des vollständigen Leistungsumfangs durch das Unternehmen am Erfüllungsort auf das Unternehmen über. Teillieferungen von Waren oder Teilleistungen von Dienstleistungen führen niemals zum Gefahrenübergang. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, und jede Übergabe von Waren und/oder Dienstleistungen unter Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Annahme eines solchen Eigentumsvorbehalts durch das Unternehmen. Der Auftragnehmer darf kein Pfandrecht, keine Belastung oder Pfändung an irgendeinem Teil des Leistungsumfangs oder an einem Vermögenswert des Unternehmens geltend machen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Unternehmen von und gegen ein solches Pfandrecht, solche Belastungen oder Pfändungen im Zusammenhang mit oder aufgrund der Vereinbarung freizustellen, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

10 Geistiges Eigentum am Leistungsumfang, Bestehende Schutzrechte und Ergebnisse

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst der vereinbarte Preis die vollständige Berücksichtigung der Gewährung von Rechten an Geistigem Eigentum an das Unternehmen in dem Umfang, der für die uneingeschränkte Nutzung des Leistungsumfangs durch das Unternehmen erforderlich ist. Durch diese Berücksichtigung wird dem Unternehmen eine unbefristete, nicht-exklusive, gebührenfreie Lizenz zur Verwendung des gesamten Leistungsumfangs gewährt, einschließlich aller Pläne und zugehörigen Dokumente, Entwürfe, Zeichnungen, Designs, Ingenieurleistungen und Konstruktionen.

Diese Regeln gelten auch für alle Rechte an Geistigem Eigentum, die der Auftragnehmer bei der Ausführung des Leistungsumfangs in Anspruch nimmt oder die das Unternehmen für jegliche vertragliche Nutzung, Wartung und/oder Aufrüstung dieses Leistungsumfangs benötigt. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass keine Rechte an Geistigem Eigentum Dritter verletzt werden, und hält das Unternehmen und jedes OMV Konzernunternehmen von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), Ausgaben und Verbindlichkeiten jeglicher Art und Natur, die aus oder im Zusammenhang mit einer angeblichen Verletzung eines Patents oder eines anderen Geistigen Eigentums- oder Schutzrechts im Zusammenhang mit der Erbringung des Leistungsumfangs entstehen, schad- und klaglos und verteidigt das Unternehmen und jedes OMV Konzernunternehmen.

Beide Parteien behalten ihre jeweiligen Rechte an Bestehenden Schutzrechten.

Alle Ergebnisse, die während der Erbringung des Leistungsumfangs durch den Auftragnehmer erzielt werden, gehen in das Eigentum des Unternehmens über und sind zum Nutzen des Unternehmens geheim zu halten. Der Auftragnehmer hat das Unternehmen über alle zum Leistungsumfang gehörenden Ergebnisse zu informieren. Soweit der Auftragnehmer zu den Ergebnissen beigetragen hat und in der Lage ist, diese Ergebnisse außerhalb des Leistungsumfangs zu nutzen, ohne gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere seine Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen, zu verstoßen, gewährt das Unternehmen dem Auftragnehmer eine unwiderrufliche, unkündbare, nicht-exklusive und gebührenfreie Lizenz an diesen Ergebnissen.

11 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Vereinbarung vereinbarten Preis und den mit dem Leistungsumfang verbundenen Risiken steht. Der Auftragnehmer hat dem Unternehmen auf Verlangen vor Beginn der Ausführung Nachweise über diese Versicherung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so ist das Unternehmen berechtigt, dem Auftragnehmer die Leistung zu untersagen, bis die entsprechenden Versicherungsnachweise erbracht sind.

12 Vorzeitige Kündigung

Ein wesentlicher Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer berechtigt das Unternehmen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne dass eine andere vorherige Formalität (z.B. Verzugsmitteilung oder Nachfrist) oder ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist, zu kündigen.

Im Falle anderer als wesentlicher Verstöße gegen diese Vereinbarung durch den Auftragnehmer ist das Unternehmen berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, wenn dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Behebung dieser Verletzung eingeräumt wird. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn der Auftragnehmer nach Ablauf dieser Nachfrist weiterhin in Verzug ist.

Andere Gründe zur vorzeitigen Kündigung

Das Unternehmen kann die Vereinbarung ganz oder teilweise durch einseitige Erklärung kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- mit sofortiger Wirkung, wenn der Auftragnehmer unbefugt oder unfähig wird, seine Geschäfte zu führen, zahlungsunfähig wird oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder wenn ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird (die Kündigung wegen Insolvenz kann Beschränkungen unterliegen, die durch zwingendes nationales Insolvenzrecht auferlegt werden).
- mit sofortiger Wirkung, wenn Höhere Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs (6) Wochen vollständig verhindert.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Kündigung

Das Unternehmen wird den Auftragnehmer für die vor der Kündigung gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung vergüten, vorausgesetzt, dass das Unternehmen einen klaren, überwiegenden und nachhaltigen Nutzen aus dieser Teilleistung zieht. Solche gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen werden anteilig gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen vergütet. Wenn das Unternehmen die Vereinbarung ganz oder teilweise kündigt, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ansprüche über diese Vergütung hinaus geltend zu machen.

13 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung durch Höhere Gewalt verursacht wird. Die von Höherer Gewalt betroffene Partei ist von ihrer Leistungspflicht befreit, solange das betreffende Ereignis Höherer Gewalt andauert und soweit die Leistung dieser Partei durch ein solches Ereignis verhindert wird. Die jeweils andere Partei wird ebenfalls und insofern von ihrer Leistungspflicht befreit, als diese Leistungspflicht aufgrund der Höheren Gewalt der betroffenen Partei entweder unmöglich oder undurchführbar wird. Die betroffene Partei teilt der anderen Partei so bald wie möglich nach Eintritt Höherer Gewalt alle Einzelheiten mit, woraufhin sich die Parteien über die zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen beraten werden. Darüber hinaus wird die von Höherer Gewalt betroffene Partei unverzüglich alle technisch und wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen ergreifen, um alle negativen Folgen Höherer Gewalt zu mildern und die Bedingungen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wiederherzustellen. Sofern nicht anders angegeben, haftet und trägt jede Partei alle ihre eigenen Kosten, Ausgaben, Verluste und Schäden, die infolge Höherer Gewalt entstanden sind.

14 Vertraulichkeit

Für die Zwecke dieser Klausel können sowohl das Unternehmen als auch der Auftragnehmer die Empfangende oder die Offenlegende Partei sein, je nach dem wer die Vertrauliche Informationen empfängt oder offenlegt.

Die Empfangende Partei hat alle Vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der Offenlegenden Partei im Rahmen der Vereinbarung erhält, vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Insiderinformationen sind als solche zu qualifizieren und so zu behandeln, wie es in den geltenden Gesetzen festgelegt ist.

Wenn solche Vertraulichen Informationen während der Ausführung an Dritte weitergegeben werden müssen (jedoch nur auf der Basis des "Need-to-know"-Prinzips), muss die Empfangende Partei von diesen Dritten eine Vertraulichkeitsverpflichtung einholen, deren Bedingungen für die Offenlegende Partei mindestens so günstig sind wie die in dieser Vereinbarung festgelegten, und zwar vor der Offenlegung an diese Drittpartei.

Die Empfangende Partei haftet für jede Verletzung der Vertraulichkeit, auch durch Dritte, wie oben definiert, und stellt die Offenlegende Partei und/oder andere betroffene Verbundene Unternehmen vollständig schad- und klaglos.

Jede Offenlegung des Bestehens, des Inhalts oder des Fortschritts der Vereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens. Dies umfasst (ohne Einschränkung) alle öffentlichen Erklärungen und Erklärungen (einschließlich Presse und Medien) sowie die Auflistung des Unternehmens in Referenzlisten des Auftragnehmers oder Dritter.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die: (i) der Empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung dieser Vereinbarung bereits rechtmäßig bekannt waren und ihrerseits keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen; (ii) sich bereits im Besitz der Öffentlichkeit befinden oder der Öffentlichkeit auf andere Weise als durch die Handlung oder Unterlassung der Empfangenden Partei zur Verfügung stehen; (iii) aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder nach geltendem Recht oder aufgrund einer behördlichen Anordnung, eines Dekrets, einer Vorschrift offengelegt werden müssen (vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei diese Offenlegung auf den Teil der Informationen beschränkt, der offengelegt werden muss, und dass die Empfangende Partei die

Offenlegende Partei so bald wie möglich schriftlich darüber benachrichtigt); (iv) unabhängig von einem Dritten erworben werden, für den die Empfangende Partei zum Zeitpunkt des Erwerbs durch sie festgestellt hat, dass dieser das uneingeschränkte Recht zur Verbreitung dieser Informationen hat; (v) von der Empfangenden Partei unabhängig und ohne Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen und vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung entwickelt wurden; und (vi) die Offenlegende Partei der Empfangenden Partei (schriftlich) gestattet, offenzulegen.

Die offengelegten Vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der Offenlegenden Partei. Bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung oder bei Erfüllung des Zwecks, für den die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen erworben hat (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt), hat die Empfangende Partei unverzüglich alle Originale und/oder Kopien der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei zurückzugeben oder sie zu vernichten, wie von der Offenlegenden Partei angewiesen. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung Vertraulicher Informationen gilt nicht, wenn Vertrauliche Informationen im Computer-Backup-System der Empfangenden Partei aufbewahrt werden oder in Unterlagen enthalten sind, die einem Entscheidungsgremium (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Vorstand) der Empfangenden Partei vorgelegt wurden, oder in Protokollen von diesen, wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten gelten oder wenn die Vertraulichen Informationen zum Nachweis von Ansprüchen einer Partei gegen die andere erforderlich sind. Solche Sicherungskopien unterliegen den Bestimmungen dieser Vereinbarung, bis sie vernichtet werden, und dürfen, sofern dies nicht durch diese Vereinbarung gestattet ist, während der Archivierung oder Sicherungsspeicherung nicht abgerufen werden.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleiben zusätzliche Regeln und Vorschriften, die sich aus Gesetzen ergeben, wie z. B. nationale Datenschutzgesetze, anwendbar. Die in dieser Klausel "Vertraulichkeit" dargelegten Verpflichtungen der Empfangenden Partei gelten auch nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung.

15 Datenschutz

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 (in der jeweils gültigen Fassung) für diese Vereinbarung im gesetzlichen Umfang. Jede Partei ist verpflichtet, alle personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei oder von Dritten, die solche Daten offenlegen, ausschließlich für die Erfüllung dieser Vereinbarung zu verwenden und stellt sicher, dass ihre jeweiligen Subunternehmer dies ebenso tun. Jede Partei bestätigt, dazu berechtigt zu sein, der jeweils anderen Partei die offengelegten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterzeichnen der Datenexporteur und der Datenimporteur das Modul 1 (Verantwortlicher – Verantwortlicher) der EU-Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2021.

Pflichten des Datenverarbeiters

Wird eine Partei gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen als Datenverarbeiter tätig, dann schließen die Parteien einen Datenverarbeitungsvertrag gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Artikels 28 DSGVO oder eine gleichwertige Vereinbarung ab, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf diese Datenverarbeitung sicherzustellen. Im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterzeichnen der Datenexporteur und der Datenimporteur das Modul 2 (Verantwortlicher – Verarbeiter) der EU-Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2021.

Wenn eine Partei während der Durchführung der Vereinbarung personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei an Dritte übermitteln muss, muss diese Partei im Wesentlichen identische Datenverarbeitungsverträge in Übereinstimmung mit dieser Klausel und in dem von dieser Klausel geforderten Umfang abschließen. Die empfangende Partei darf keine personenbezogenen Daten aus oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln oder verarbeiten, ohne vorher sicherzustellen, dass beide Parteien und jeder Subunternehmer Modul 3 (Verarbeiter – Verarbeiter) der EU-Standardvertragsklauseln vom 27. Juni 2021 unterzeichnen und einhalten.

Beendigung und Vertragsdauer

Nach Beendigung der Vereinbarung hat eine Partei auf schriftliche Aufforderung der jeweils andere Partei (im Rahmen des angemessenen Handelns) alle erhaltenen personenbezogenen Daten sowie die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten zurückzugeben und alle Kopien davon zu löschen, mit Ausnahme einer Datenspeicherung aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Während der Durchführung der Vereinbarung und einer etwaigen zusätzlichen Aufbewahrungsfrist ist jede Partei: (i) verpflichtet, personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nach dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu schützen und (ii) den Zugang auf geschultes Personal zu beschränken, das sich zu angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet hat. Alle in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung.

16 OMV Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Die OMV Konzernunternehmen (vorbehaltlich etwaiger Anpassungen in einem allfällig anwendbaren unternehmensspezifischen Verhaltenskodex) sind an den OMV Verhaltenskodex gebunden, der die spezifischen Verpflichtungen der OMV in ihren fünf Nachhaltigkeitsschwerpunkten festlegt: Klimawandel/Netto-Null-Transformation, Management natürlicher Ressourcen, Gesundheit und Sicherheit, Menschen und ihre Menschenrechte sowie ethische Geschäftspraktiken, wie hier veröffentlicht: www.omv.com/codeofconduct. Das Unternehmen verlangt vom Auftragnehmer (mit seinen direkten und ggf. indirekten Geschäftspartnern (in dieser Klausel "C-Geschäftspartner")) die Einhaltung des OMV Verhaltenskodex unter den folgenden Bedingungen:

A. Mit der Annahme der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OMV bestätigt der Auftragnehmer, dass er den OMV Verhaltenskodex gelesen und verstanden hat und den Leistungsumfang in voller Übereinstimmung mit dem OMV Verhaltenskodex auszuführen hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geltende Gesetze zu Menschenrechten und Lieferketten, international anerkannte Menschenrechts- und Umweltstandards, lokal anwendbarer Standards für eine angemessene und ausreichende Entlohnung, Gesundheit und Sicherheit, Sozial- und Corporate-Governance-Standards sowie Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Wirtschaftssanktionen.

Der Auftragnehmer wird seine in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen mit seinen C-Geschäftspartnern entlang seiner eigenen Wertschöpfungsketten angemessen adressieren. Der Auftragnehmer wird daher geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine C-Geschäftspartner im Rahmen seines Leistungsumfangs auch den OMV Verhaltenskodex sowie die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, auf die in dieser Klausel Bezug genommen wird, einhalten. Alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Kontrollen sind zu dokumentieren und dem Unternehmen auf Verlangen auszuhändigen, ohne dass dem Unternehmen zusätzliche Kosten entstehen.

B. Für den Fall, dass das Unternehmen den Verdacht oder den Beweis für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Klausel feststellt, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Unternehmen zusammenzuarbeiten, geeignete Präventions- und Korrekturmaßnahmen umzusetzen und auszuführen oder die jeweiligen C-Geschäftspartner dazu zu veranlassen, geeignete Präventions- und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Dies umfasst auch die Erstellung eines geeigneten Präventions- und Korrekturmaßnahmenplans, falls relevant.

Der Auftragnehmer hat dem Unternehmen (oder qualifizierten Dritten im Namen des Unternehmens, die der Vertraulichkeit unterliegen) alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Einhaltung dieser Klausel vernünftigerweise erforderlich sind. Dies kann unter anderem (i) alle Informationen, die der Auftragnehmer für seine Qualifikation zur Verfügung stellt, umfassende Buchhaltungs- und Finanzunterlagen, schriftliche Vereinbarungen, Aufzeichnungen in Bezug auf relevante Ansuchen oder Anfragen nach Informationen, Korrespondenz mit Behördenvertreter, Vorfälle und Ermittlungen usw. und/oder (ii) nach angemessener vorheriger Ankündigung, die Gewährung von Zugang zu allen damit verbundenen Personen, Orten und Dokumenten und/oder sonstigen Zugang, der für die Prüfung erforderlich ist (soweit dies nach geltendem Recht, wie z.B. Datenschutzgesetze, unter Achtung des Rechts aller betroffenen Interessengruppen auf

Privatsphäre, zulässig ist) usw. umfassen Alle diese Unterlagen sind mindestens five (5) Jahre lang ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

Verweigert oder verhindert der Auftragnehmer solche Überprüfungen ohne berechtigte Gründe, so ist das Unternehmen berechtigt, gemäß Absatz C. zu handeln.

C. Im Falle eines Verstoßes gegen den OMV Verhaltenskodex ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sofern (i) der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung des Unternehmens zur Erörterung des tatsächlichen oder vermuteten Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist (spätestens einen (1) Monat nach Zugang der Einladung) nicht nachgekommen ist, oder (ii) der Auftragnehmer keine zumutbare Maßnahme(n) und Frist(en) zur Verbesserung einhalten konnte.

Im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den OMV Verhaltenskodex ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Formalität zu kündigen. Darüber hinaus sind die OMV Konzernunternehmen berechtigt, den Auftragnehmer nach billigem Ermessen von jeder weiteren Beschaffungstätigkeit in bestimmten Geschäftsbereichen oder konzernweit auszuschließen.

Unbeschadet anderer Klauseln der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Bedingungen der Vereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Unternehmen und die OMV Konzernunternehmen von Kosten, Ausgaben, Verlusten und Schäden schad- und klaglos zu halten, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer entstehen können.

17 Compliance im Zusammenhang mit Sanktionen

Die Parteien erkennen an, dass sie Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Forderungen, Anfragen, Regeln oder Anforderungen der Europäischen Union, eines EU-Mitgliedstaats, der Vereinten Nationen oder der Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf Handelssanktionen, Außenhandelskontrollen, Exportkontrollen, Nichtverbreitung, Terrorismusbekämpfung und ähnliche Gesetze (zusammen "Sanktionsgesetze") unterliegen können.

Die Parteien versichern und garantieren wechselseitig, dass sie bei der Erfüllung dieser Vereinbarung alle anwendbaren Sanktionsgesetze eingehalten haben und dass sie nichts tun werden und durch wirtschaftlich vernünftiges Handeln sicherstellen, dass auch keine Subunternehmer etwas tun, das mit den Sanktionsgesetzen unvereinbar ist oder die jeweilig andere Partei dem Risiko negativer Konsequenzen aussetzt (Strafmaßnahmen) oder gegen Sanktionsgesetze verstößt. Die Parteien erklären und garantieren gegenseitig, dass sie angemessene schriftliche Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung der Sanktionsgesetze eingerichtet haben und aufrechterhalten werden.

Soweit anwendbar, werden die Parteien einander über Informationen, Daten oder Materialien informieren, die den US-Exportbeschränkungen unterliegen, und die jeweils andere Partei in Bezug auf die Erlangung einer entsprechenden Exportgenehmigung angemessen unterstützen, insoweit eine solche Unterstützung von dieser anderen Partei benötigt wird.

Sollte ein Verhalten oder eine Leistung einer der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung eine Verletzung der Sanktionsgesetze darstellen, damit unvereinbar sein oder die jeweilig andere Partei dem Risiko von Strafmaßnahmen aussetzen (im Folgenden "betroffene Partei"), ist die betroffene Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen (einschließlich der Zahlung) aus dieser Vereinbarung auszusetzen und die andere Partei unverzüglich über diese Aussetzung zu informieren, bis sie in der Lage ist, die Leistung rechtmäßig und ohne Risiko von Strafmaßnahmen wieder aufzunehmen.

Das Recht einer Partei, Schadenersatz aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klausel zu verlangen, bleibt von den in dieser Klausel vorgesehenen besonderen Rechten und Rechtsbehelfen unberührt.

18 Mitteilungen

Mangels gegenteiliger Vereinbarungen haben sämtliche Mitteilungen, Anfragen, Forderungen oder andere Kommunikation zwischen den Parteien schriftlich zu ergehen, wobei dies auch die Kommunikation über ein dem Stand der Technik entsprechendes, digitales Signatursystem, wie zB



DocuSign, umfasst. Jede Kommunikation soll an den in der Vereinbarung bzw. der Bestellung designierten Vertreter der jeweiligen Partei erfolgen.

19 Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung, einschließlich aller Aspekte ihres Abschlusses, ihrer Wirksamkeit und Vollstreckung, kommt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen zur Anwendung. Die Anwendung des UN Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

20 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich vorvertraglicher Schuldverhältnisse oder sonstiger Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Beendigung, der Nichtigkeit und der Rückabwicklung dieser Vereinbarung, ist ausschließlich das für Wien, erster Bezirk (Innere Stadt) zuständige Gericht zuständig. Die Parteien vereinbaren, dass sie, sollten irgendwelche Rechte auf vorgerichtliche oder gerichtliche Beweiserhebung und/oder Offenlegung bestehen, auf diese Rechte hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang verzichten.

21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren, nachträglich eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu akzeptieren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

22 Änderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und sind von den Parteien bzw deren Vertretungsbefugten zu unterzeichnen, wobei die Verwendung einer dem Stand der Technik entsprechenden digitalen Signaturlösung, wie zB DocuSign, dieses Schriftlichkeitsgebot erfüllt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Erklärungen in Emails ohne Verwendung eines digitalen Signaturprozesses erfüllen dieses Schriftlichkeitsgebot nicht.